

Allgemeine Einkaufs-/Lieferantenbedingungen der Firma STAUNE BAU GmbH, FN 550375 a Raimundstraße 18, 4020 Linz

1. Präambel

1.1. Aufträge von Firma STAUNE BAU GmbH (im Folgenden kurz „*STAUNE BAU*“) zur Erbringung von Bauleistungen gegenüber STAUNE BAU und Lieferungen bzw. Verkäufe an STAUNE BAU erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers bzw. Geschäftspartners (im Folgenden kurz „*Lieferant*“) werden nicht anerkannt, es sei denn, STAUNE BAU hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs-, Zusatz- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Auch bei künftigen Geschäften zwischen STAUNE BAU und dem Lieferanten gelten allfällige Bedingungen des Lieferanten nicht und werden nicht anerkannt, es sei denn, STAUNE BAU hätte im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Schuldumfang / Preise / Verrechnung

2.1. Der Lieferant hat die Baustelle mehrfach besichtigt und die Gegebenheiten vor Ort eingehend zur Kenntnis genommen. Angebote an STAUNE BAU werden umfassend und vollständig erstattet. Der Lieferant gibt in Bezug auf sein Angebot eine Vollständigkeitsgarantie ab.

2.2. Dem Lieferanten ist der Leistungsumfang zwischen STAUNE BAU und dem/n Kunden von STAUNE BAU bzw. dem/n Käufer/n (Endkunde) (im Folgenden zusammen kurz „*Auftraggeber von STAUNE BAU*“) bekannt (d.h. u.a. der Vertrag samt Schuldumfang zwischen STAUNE BAU und den Auftraggebern von STAUNE BAU sowie die Bau- und Ausstattungsbeschreibung, nach der STAUNE BAU seine Leistung gegenüber dem/n Auftraggeber/n von STAUNE BAU zu erbringen hat, etc.). Der Lieferant ist sohin in Kenntnis des vertraglichen Schuldumfangs zwischen STAUNE BAU und dem Auftraggeber/n von STAUNE BAU. Sofern der Leistungsumfang zwischen STAUNE BAU und dem Lieferanten fallweise nicht ausdrücklich geregelt ist, so umfasst der Leistungsumfang des Lieferanten jeweils auch mindestens den Umfang, das Ausmaß, die Art und Weise sowie die Qualität, die auch zwischen STAUNE BAU und dem/n Auftraggeber/n von STAUNE BAU vereinbart ist.

2.3. Aufträge von STAUNE BAU werden ausschließlich als Pauschalfixpreisaufträge erteilt (der angebotene Preis wird somit als Pauschalfixpreis vereinbart), sofern nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag eine andere Abrechnungsart (Einheitspreis, Regie, etc.) vereinbart wird. Unabhängig davon, welche Abrechnung mit dem Lieferanten vereinbart wird, sind mit dem vereinbarten Entgelt gemäß dem Angebot des Lieferanten bzw. gemäß den vereinbarten Vertragsgrundlagen / Vertragsbedingungen sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen (inkl. Nebenleistungen) endgültig abgegolten. Sämtliche aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung für den Lieferanten bereits erkennbaren und vorhersehbaren (und allenfalls nicht in der Ausschreibung von STAUNE BAU enthaltenen) Leistungen/Zusatzleistungen sind vom Angebots-/Leistungsumfang des Lieferanten und sohin vom Vertrags-/Schuldumfang des Lieferanten umfasst und ist die Erbringung dieser Leistungen vom Lieferanten geschuldet und mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten; der Lieferant hat diesfalls keinen Anspruch auf höhere Kosten als die angebotenen Kosten bzw. keinen Anspruch auf Mehrkosten o.Ä. gegenüber STAUNE BAU. Dem Lieferanten wurde die Möglichkeit gegeben, vor Anbotslegung die Baugrundverhältnisse zu prüfen; der Lieferant ist daher aufgrund der Baugrundverhältnisse nicht berechtigt, nachträgliche Mehrkosten von STAUNE BAU (z.B. iZm Bodenklassen, Aushub, Bodenauswechslung, etc.)

2.4. Sollten auf Grund von späteren behördlichen Auflagen, die vom Leistungsumfang des Vertrages bzw. vom Planungsstand bei Vertragsunterfertigung noch nicht umfasst bzw. nicht ersichtlich oder nicht erkennbar waren, zusätzliche Leistungen erforderlich sein, so werden diese an STAUNE BAU umgehend mitgeteilt und ein entsprechendes Zusatzangebot erstellt. Zusätzliche Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang des Vertrages (gemäß Vertrag, Vertragsgrundlagen oder gemäß Punkt 2.3. dieser Bedingungen) umfasst sind, bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch STAUNE BAU. Zusatzaufträge werden von STAUNE BAU (ausschließlich durch STAUNE BAU selbst, d.h. durch den Geschäftsführer) ausschließlich schriftlich erteilt. Wenn der Lieferant Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang des Vertrages umfasst sind, ohne vorherigen schriftlichen Auftrag von STAUNE BAU ausführen sollte, so wird vereinbart, dass die Kosten für derartige Leistungen von STAUNE BAU nicht bezahlt werden müssen und der Lieferant keinen Anspruch auf Bezahlung dieser Kosten hat.

2.5. STAUNE BAU ist an der fachlichen Ansicht und/oder Kritik des Lieferanten interessiert. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass STAUNE BAU dem Lieferanten schon im Angebotsstadium Pläne übergibt, wobei der Lieferant STAUNE BAU auf allfällige Planfehler, Unvollständigheiten, Unzulänglichkeiten, etc. betreffend Ausführungsart, Produkte, Materialien, etc. hinzuweisen hat.

Der Lieferant bestätigt, sämtliche vorhandenen Pläne von STAUNE BAU erhalten und – in Bezug auf sein Werk samt der dafür erforderlichen Vorleistungen und der daran anschließenden Leistungen weiterer Unternehmer – geprüft und für ordnungsgemäß befunden zu haben. Der Lieferant bestätigt, dass die Pläne vollständig und fehlerlos sind und gesamthaft vom Lieferanten gegen die Pläne, die geplante Ausführungsart und die gegenständlichen Materialien keine Bedenken bestehen.

2.6. Der vereinbarte Vertragsinhalt und Schuldumfang des Lieferanten besteht in einem sowohl den Regeln der Technik als auch dem Stand der Technik entsprechendem Werk/Produkt. Das Werk/Produkt hat sohin u.a. auch sämtlichen ÖNORMEN (u.a. je nach Gewerk ÖNORM B 5320, B 5300, B 5321, B 3716, B 3738, B 8110, H 6038, B 1600 in ihrem gesamten Umfang, etc.), OIB-Richtlinien, Verarbeitungsrichtlinien (Verarbeitungsrichtlinie für Außenwand-Wärmedämm-Verbundsysteme, etc.), Fachregeln, Merkblätter, DIN-Normen, EN-Normen (u.a. ON EN 14351-1, etc.) zu entsprechen. Allfällige Toleranzen (Maßtoleranzen, Neigungstoleranzen, bauphysikalische Toleranzwerte, etc.) in diversen ÖNORMEN, sonstigen Regelwerken, etc. werden zugunsten von STAUNE BAU halbiert. Sämtliche verwendeten Bauprodukte haben auch den öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Fenster/Türen haben über eine CE-Kennzeichnung samt Leistungserklärung zu verfügen; zudem hat STAUNE BAU Anspruch auf Übergabe sämtlicher der Leistungserklärung zugrunde liegenden Prüfzeugnisse (z.B. gemäß EN 14351-1, etc.).

2.7. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Repräsentativität des zu errichtenden Werks für STAUNE BAU eine zentrale Rolle spielt; der Lieferant sagt STAUNE BAU daher für sämtliche zu erbringenden Leistungen (sei es im Außenbereich oder im Innenbereich) eine einwandfreie, erstklassige (u.a. also auch eine optisch besonders saubere, schöne und repräsentative) Ausführung zu. Eine einwandfreie, erstklassige optische Erscheinung des Werks ist daher ausdrücklich zugesagte Eigenschaft des Werks.

2.8. Der Lieferant bestätigt, dass ihm der vorliegende Baubewilligungsbescheid samt Auflagen bekannt ist; vereinbart wird, dass die beim Lieferanten beauftragten Leistungen bzw. das vereinbarte Entgelt jedenfalls u.a. auch jene Leistungen erfassen und abdecken, die notwendig sind, um ein Werk herzustellen, welches sämtlichen Anforderungen aus dem Baubewilligungsbescheid gerecht wird.

Für den Fall, dass bei Auftragserteilung noch keine Baubewilligung vorliegen sollte: Sollten Auflagen aus der späteren Baubewilligung oder sonstige Umstände das Bauvorhaben aus Sicht von STAUNE BAU unwirtschaftlich machen, kann STAUNE BAU vom Vertrag zurücktreten. Dem Lieferanten gebührt in diesem Fall für seine bisherigen Aufwendungen bzw. Manipulationen kein Entgelt; ebenso sind diesfalls Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Lieferanten (Gewinnentgang, etc.) ausgeschlossen. Dieses Rücktrittsrecht von STAUNE BAU erlischt 30 Tage nach Zustellung des Baubewilligungsbescheides an STAUNE BAU. Für den Fall, dass der Baubescheid bei Beauftragung noch nicht vorliegen sollte und daher erst nach Beauftragung an den Lieferanten übermittelt werden kann und der Lieferant STAUNE BAU nicht binnen 10 Tagen nach Übermittlung der Baubewilligung durch STAUNE BAU darauf hinweist, dass allfällige Auflagen den Leistungsumfang verändern und diesbezüglich ein entsprechendes Nachtragsangebot legt, hat der Lieferant sämtliche vereinbarten, sowie sämtliche sich aus allfälligen Auflagen ergebenden zusätzlichen Leistungen zu dem ursprünglich vereinbarten Pauschalfixpreis auszuführen und hat kein Recht auf Bezahlung der zusätzlichen Leistungen gegenüber STAUNE BAU. Jedenfalls kein Anspruch des Lieferanten auf Mehr-/Zusatzkosten für Leistungen besteht, wenn diese Leistungen aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung für den Lieferanten bereits erkennbar und vorhersehbar waren (und allenfalls nicht in der Ausschreibung von STAUNE BAU enthalten waren), auch wenn die diesbezügliche behördliche Auflage, welche die Mehr-/Zusatzkosten auslöst, erst nachträglich erteilt wird.

2.9. STAUNE BAU ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig abzuändern. Im Falle von Minderleistungen (Entfall von beauftragten Leistungen / Teilleistungen) werden diese vom Lieferanten nicht verrechnet. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber STAUNE BAU aufgrund des Entfalls von Leistungen auf Wunsch von STAUNE BAU zu erheben. Der Preisabzug infolge der Minderleistung ist auf Basis der Angebotskalkulation des Lieferanten vorzunehmen bzw. herzuleiten.

3. Leistungserbringung durch den Lieferanten

3.1. Sollten während der Leistungserbringung durch den Lieferanten Umstände hervorkommen, wonach nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasste Leistungen (Zusatzleistungen) notwendig werden (die gemäß Vertrag oder diesen Bedingungen nicht vom Leistungsumfang des Lieferanten erfasst sind bzw. nicht mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten sind), so hat der Lieferant STAUNE BAU hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen. Für den Fall, dass STAUNE BAU dieses Nachtragsangebot nicht ausdrücklich und schriftlich beauftragt und der Lieferant die Leistung dennoch ausführt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen und müssen diese Leistungen von STAUNE BAU nicht bezahlt werden.

Für den Fall, dass ausnahmsweise im Vertrag ausdrücklich eine Abrechnung nach Einheitspreisen oder Regie vereinbart worden sein sollte (siehe Punkt 2.3.: Grundsatz der Pauschalfixpreisbeauftragung) und sich im Zuge der Leistungserbringung durch den Lieferanten herausstellt, dass im Vergleich zum zugrundeliegenden Angebot des Lieferanten eine Kostenerhöhung (z.B. infolge von Massenmehrungen, etc.) eintreten sollte, so hat der Lieferant STAUNE BAU hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig mitzuteilen, in welchem Umfang die Kostenerhöhung voraussichtlich eintreten wird; der Lieferant hat die entsprechende Kostenerhöhung von STAUNE BAU ausdrücklich und schriftlich genehmigen zu lassen. Für den Fall, dass STAUNE BAU nicht informiert wird oder keine entsprechende Mitteilung gemacht wird oder STAUNE BAU die Kostenerhöhung nicht ausdrücklich und schriftlich genehmigt und beauftragt und der Lieferant die Leistung dennoch ausführt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen und müssen diese Leistungen von STAUNE BAU nicht bezahlt werden. Dasselbe gilt, wenn sich in weiterer Folge herausstellen sollte, dass es zu weiteren Kostenerhö-

hungen kommen wird; auch diesfalls hat der Lieferant STAUNE BAU hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig mitzuteilen, in welchem Umfang die (weitere) Kostenerhöhung voraussichtlich eintreten wird; der Lieferant hat die entsprechende (weitere) Kostenerhöhung von STAUNE BAU ausdrücklich und schriftlich genehmigen zu lassen. Für den Fall, dass STAUNE BAU nicht informiert wird oder keine entsprechende Mitteilung gemacht wird oder STAUNE BAU die (weitere) Kostenerhöhung nicht ausdrücklich und schriftlich genehmigt und beauftragt und der Lieferant die Leistung dennoch ausführt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen und müssen diese Leistungen von STAUNE BAU nicht bezahlt werden. Sofern etwa im Vertrag neben einer Pauschalfixpreisbeauftragung (und -abrechnung) für einzelne weitere Leistungen des Lieferanten eine Regie- oder Einheitspreisabrechnung vereinbart werden sollte, so gilt dieser Punkt 3.1. sinngemäß in Bezug auf die Teilregie-/Teileinheitspreisleistungen.

Für den Fall, dass ausnahmsweise im Vertrag ausdrücklich eine Abrechnung nach Einheitspreisen oder Regie vereinbart worden sein sollte (siehe Punkt 2.3.: Grundsatz der Pauschalfixpreisbeauftragung) oder dass neben einer Pauschalfixpreisbeauftragung (und -abrechnung) für einzelne weitere Leistungen des Lieferanten eine Regie- oder Einheitspreisabrechnung vereinbart worden sein sollte, so gelten die Preise als Festpreise bis zur allgemeinen Baufertigstellung; infolge Mehr- oder Minderleistungen tritt keine Änderung der Einheits- oder Regiepreise ein.

Allfällige Preissteigerungen nach Abschluss des Vertrages bleiben unberücksichtigt und berechtigten den Lieferanten nicht, ein höheres als das vereinbarte Entgelt zu fordern.

Regieleistungen dürfen in jedem Fall nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Beauftragung durch STAUNE BAU durchgeführt werden. Über allenfalls beauftragte Regieleistungen sind vom Lieferanten exakte Aufzeichnungen (Bautages-/Regieberichte) zu führen, die von STAUNE BAU oder der örtlichen Bauaufsicht unterschrieben tagesaktuell (spätestens aber binnen 3 Tagen nach Erbringung der Leistung) zu bestätigen sind. Werden Regieleistungen nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt oder werden diese nicht wie vorbeschrieben dokumentiert und fristgerecht bestätigt, so wird vereinbart, dass derartige Leistungen von STAUNE BAU nicht zu bezahlen sind und der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung derartiger Regieleistungen hat. Leistungen des Lieferanten, die als solche bzw. deren Ausmaß/Menge nach Erbringung der Leistung (z.B. durch Überbauung, etc.) nicht mehr exakt festgestellt werden können, sind von STAUNE BAU nicht zu bezahlen, sofern der Lieferant STAUNE BAU nicht unmittelbar nach deren Ausführung um gemeinsame Aufmaßfeststellung ersucht hat.

3.2. Der Lieferant hat kein Recht auf Mehrkosten, Schadenersatz o.Ä., wenn STAUNE BAU die Leistungserbringung durch den Lieferanten erst bis zu 6 Monate nach dem vereinbarten Leistungsbeginn abrufft.

3.3. Der Lieferant hat für die notwendigen baulichen, versorgungsmäßigen Voraussetzungen zu sorgen, die zur Erbringung seiner Leistungen erforderlich sind (Energie, Wasser, versperrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern, Sanitäreinrichtungen, Gerüst, Kran, Arbeitssicherheitseinrichtungen, etc.). Sämtliche derartige Leistungen sind vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten. Ferner sind auch sämtliche Entsorgungskosten von Altmaterial (Abbruch, Bodenaushub, etc.) vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten. Der Lieferant darf den Baustellenbereich und den Anliegerverkehr nicht behindern; die von Behörden erlassenen Auflagen (z.B. aus Rücksichtnahme auf Anrainer oder auf den Verkehr, etc.) sind vom Lieferanten einzuhalten, ebenso wie die von STAUNE BAU dem Lieferanten bekannt gegeben allfälligen Vereinbarungen mit Behörden und/oder Nachbarn bzw. Anrainern. Der Lieferant hält STAUNE BAU diesbezüglich vollständig schad- und klaglos. Auch diese Leistungen/Aufwände sind vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten. Für den Fall, dass der Lieferant das öffentliche Gut als Lager-/Arbeits-/Abstellfläche o.Ä. benötigen sollte, hat dieser die entsprechenden Genehmigungen selbst sowie auf eigene Kosten einzuholen; die diesbezüglich auflaufenden Kosten werden vom Lieferanten getragen und sind vom vereinbarten Entgelt umfasst und mit diesem abgegolten.

3.4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von STAUNE BAU berechtigt, einen erteilten Auftrag zur Gänze oder teilweise durch Subunternehmer zu erfüllen. Das Ansuchen des Lieferanten an STAUNE BAU hat auch den beabsichtigten Namen des Subunternehmers zu enthalten. Eine allfällige Zustimmung von STAUNE BAU gilt ausschließlich für den vom Lieferanten namhaft gemachten Subunternehmer; ein Subunternehmerwechsel (ohne gesonderte weitere Zustimmung von STAUNE BAU) ist daher nicht zulässig.

3.5. Der Lieferant hat sämtliche statischen und bauphysikalischen Voraussetzungen für sein Gewerk zu prüfen bzw. die diesbezüglich erforderlichen Berechnungen durchzuführen.

3.6. STAUNE BAU hat das Recht, vom Lieferanten vor oder während Leistungserbringung jederzeit eine auf STAUNE BAU lautende Erfüllungsgarantie in Form einer unbefristeten, unbedingten, abstrakten sowie unbefristeten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes über die Höhe des veranschlagten bzw. vereinbarten Werkentgelts bzw. des zum jeweiligen Zeitpunkt noch offenen Werkentgelts zu verlangen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass STAUNE BAU diese Erfüllungsgarantie jederzeit auch bei Vorliegen von Mängeln in Anspruch nehmen kann und zur Mangelbehebung in Anspruch nehmen bzw. verwenden kann, wenn der Lieferant die Mängel nicht binnen angemessener Frist nach Aufforderung behoben hat. Die Bankgarantie wird von STAUNE BAU nach Übergabe des Werks des Lieferanten an die garantierende Bank retourniert, sofern keine (erkennbaren) Mängel bestehen; für den Fall, dass Mängel bestehen und der Lieferant diese nicht binnen angemessener Frist behebt, ist STAUNE BAU berechtigt, die Bankgarantie – wie oben ausgeführt – in Anspruch zu nehmen. Daneben kann STAUNE BAU den Haftrücklass einbehalten bzw. kann der Lieferant auch diesfalls den Haftrücklass nur gegen Legung einer entsprechenden Bankgarantie ablösen (vgl. Punkt 4.4.).

Wird eine derartige Erfüllungsgarantie vom Lieferanten nicht in angemessener Frist ab Aufforderung durch STAUNE BAU beigebracht, steht es STAUNE BAU frei, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Lieferant STAUNE BAU den dadurch erlittenen Schaden (z.B. Mehrkosten infolge von Deckungsgeschäften, Mängelbehebungen durch Drittunternehmen, etc.) zu ersetzen hat.

3.7. Es wird die Anwendung der ÖNORM B 2110 idF 15.03.2013 vereinbart; hiervon ausdrücklich ausgenommen sind die Punkte 12.3, 10.4, 8.4.3 zweiter Absatz, 5.9.2 und 7.2.1.; statt der ausgenommenen Punkte gelten die Regelungen dieser Bedingungen bzw. des Auftrags bzw. sofern dort jeweils nicht geregelt, die Bestimmungen des ABGB. Weiters wird ausdrücklich vereinbart, dass die vereinbarten Preise keine veränderlichen Preise, sondern Festpreise sind; Regelungen der ÖNORM B 2110, welche den Lieferanten berechtigten, infolge von Preissteigerungen höhere Baukosten abzurechnen, geltend nicht. Allfällige Preissteigerungen nach Abschluss des Vertrages bleiben unberücksichtigt und berechtigen den Lieferanten nicht, ein höheres als das vereinbarte Entgelt zu fordern.

3.8. Der Lieferant erfüllt den Vertrag auf eigene Verantwortung und haftet für Unfälle, Nachteile, Schäden, etc., die dem Lieferanten selbst, STAUNE BAU oder Dritten durch das Verschulden des Lieferanten entstehen. Der Lieferant hält STAUNE BAU diesbezüglich schad- und klaglos. Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber STAUNE BAU für sämtliche Verletzungen von Nachbarrechten oder sonstigen Rechten; der Lieferant hält STAUNE BAU diesbezüglich schad- und klaglos.

3.9. Der Lieferant hat bei Auftragserteilung und während der gesamten Bau- und Gewährleistungszeit über eine aufrechte Haftpflichtversicherung zu verfügen und STAUNE BAU diesen Umstand unter Nennung des Versicherungsinstituts und der Polizzennummer sowie unter Vorlage der Haftpflichtversicherungspolizze samt dem Einzahlungsbeleg der letzten fälligen Versicherungsprämie vor Baubeginn nachzuweisen sowie fortfolgend jederzeit über Aufforderung durch STAUNE BAU.

3.10. Die Baustelle ist vom Lieferanten stets sauber zu halten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle bei Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle (Verpackungsmaterial, etc.) bzw. durch seine Mitarbeiter anfallenden Abfälle (Getränkeflaschen, etc.) auf seine Kosten zu entfernen und zu entsorgen. Sollte der Lieferant bei Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtungen einer diesbezüglichen Aufforderung von STAUNE BAU zur Beseitigung der Abfälle nicht binnen 3 Werktagen nachkommen, ist STAUNE BAU berechtigt, die Abfälle durch ein Reinigungs-/Entsorgungsunternehmen abholen und entsorgen zu lassen, wobei der Lieferant verpflichtet ist, STAUNE BAU die diesbezüglich auflaufenden Kosten zu ersetzen; STAUNE BAU hat nach eigener Wahl diesfalls auch das Recht, die entsprechenden Kosten von Teilrechnungen des Lieferanten oder der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

3.11. Bei nicht vertragsgemäßem Beginn, Fortgang oder Fertigstellung der Leistung des Lieferanten (oder von Teilleistungen), ist STAUNE BAU berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz bzw. teilweise (in Bezug auf Teilleistungen) zurückzutreten. Für den Fall, dass infolge eines derartigen Rücktritts Deckungsgeschäfte für STAUNE BAU notwendig werden, haftet der Lieferant für die hierfür auflaufenden Mehrkosten.

3.12. STAUNE BAU leistet keinen Ersatz für Minderleistungen oder Schäden, die durch Einwirkung von Schlechtwetter oder Winterwetter entstehen. Wetterverhältnisse, die über das 10-jährige Wetterereignis hinausgehen, liegen in der Sphäre des Lieferanten. Bei Arbeiten (insbesondere auch in der Winterzeit) sind vom Lieferanten ohne gesonderte Vergütung alle Vorkehrungen zu treffen, dass während Schlecht- und Winterwetter keine Schäden entstehen.

3.13. Im Falle von außerordentlichen Ereignissen (z.B. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, etc.) steht dem Lieferanten kein Anspruch für sich dadurch ergebende Mehraufwände / Erschwernisse, etc. zu. Ebenso steht dem Lieferanten kein Anspruch auf Bauzeitverlängerung zu. Derartige Risiken sind vom Lieferanten bereits in seiner Angebots-Kalkulation zu berücksichtigen. Ereignisse, wenn diese die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Lieferanten nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind, werden nicht STAUNE BAU zugerechnet.

4. Zahlungsbedingungen / Fälligkeit / Verjährung

4.1. Sofern im schriftlichen Bauwerkvertrag keine gesonderte Fälligkeit / Rechnungslegung vereinbart wird, gilt Folgendes: Der Lieferant ist erst nach Fertigstellung seiner Leistung zur Rechnungslegung berechtigt.

4.2. Die Zahlungsfrist für allfällig vereinbarte Teil- oder Schlussrechnungen beträgt je 45 Tage ab Ende der Prüffrist (falls keine Prüffrist vereinbart wurde, 45 Tage ab Rechnungseingang bei STAUNE BAU). Für den Fall, dass eine Rechnung im Zeitraum zwischen einschließlich 20.12. und 10.01. einlangt, so wird vereinbart, dass diese (zu Zwecken der Berechnung der Fälligkeit) als per 11. Jänner des Folgejahres eingelangt gilt.

4.3. Für den Fall, dass im Bauwerkvertrag eine Teilrechnungslegung sowie Skontoabzug vereinbart wurden, gilt Folgendes: Im Falle eines Zahlungsverzuges von STAUNE BAU mit nur einzelnen Rechnungen (Teil- oder Schlussrechnungen) treten nicht sämtliche Skontovereinbarungen außer Kraft, sondern verliert STAUNE BAU nur den Skontoabzug für die einzelne betreffende/n Rechnung/en, sodass von allen schon gelegten bzw. folgenden Rechnungen bei jeweils rechtzeitiger Zahlung ein entsprechender Skontoabzug vorgenommen werden kann.

4.4. Es wird der Einbehalt eines Haftrücklasses in Höhe von 5% des Gesamtbruttorechnungsbetrages für die Gewährleistungsdauer gemäß Punkt 5.1. vereinbart. Der Haftrücklass kann vom Lieferanten gegen vorherige Legung einer unbedingten, abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes mit Laufzeit über die gesamte Gewährleistungsdauer gemäß Punkt 5.1. abgelöst werden. Für den Fall, dass STAUNE BAU den Haftrücklass innerhalb der Gewährleistungsdauer gemäß Punkt 5.1. ganz oder teilweise in Anspruch nehmen muss,

hat der Lieferant den Hafrücklass wieder auf die volle Höhe (5% des Gesamtbruttorechnungsbetrages) „aufzufüllen“ (z.B. durch Barleistung des betreffenden Betrages an STAUNE BAU oder durch Übergabe einer weiteren Hafrücklassgarantie).

4.5. Für den Fall, dass die Legung von Teilrechnungen vereinbart ist – gleichgültig ob nach Baufortschritt oder nur pauschale Vorschüsse –, gilt Folgendes: Es wird vereinbart, dass STAUNE BAU im Falle von nicht vertragsgemäßer Leistung des Lieferanten auch in Bezug auf die gelegten Teilrechnungen ein Zurückbehaltungsrecht zukommt. Dieses Zurückbehaltungsrecht bezieht sich auch auf die zeitlich darauf nachfolgenden Teilrechnungen und dauert so lange fort, bis der nicht vertragsgemäße Leistungsteil vertragsgemäß hergestellt wurde.

4.6. Ansprüche des Lieferanten gegenüber STAUNE BAU aus erbrachten Leistungen verjähren binnen 12 Monaten ab erster objektiver Möglichkeit der Rechnungslegung.

4.7. Im Falle der Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei Insolvenz des Lieferanten, kann STAUNE BAU durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des Lieferanten in den Vertrag mit (allenfalls von STAUNE BAU zuvor genehmigten – vgl. Punkt 3.4.) Subunternehmer eintreten. Der Lieferant ist verpflichtet, eine gleichlautende Vertragsbestimmung in die Werkverträge mit dem/den Subunternehmer/n aufzunehmen.

4.8. Sofern STAUNE BAU(Direkt)Zahlungen an Subunternehmer des Lieferanten vornimmt, befreien diese STAUNE BAU insoweit (auch) von seiner Schuld gegenüber dem Lieferanten; dies insbesondere, falls der Lieferant mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Subaufträgen, die zur Erfüllung dieses Auftrages erteilt wurden, gegenüber seinen Subunternehmern in Verzug gerät (geraten ist).

4.9. Bis zur Übernahme trägt der Lieferant die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der Lieferant vertragsgemäß von STAUNE BAU oder von anderen Lieferanten übernommen hat.

4.10. Hat der Lieferant in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten STAUNE BAU und/oder Dritten einen Schaden zugefügt, so haftet er unbeschränkt, sohin auch für entgangenen Gewinn. Der Lieferant haftet auch für Mangelgeschäden unbeschränkt und für entgangenen Gewinn.

4.11. Vom anerkannten Nettoleistungsbetrag allfällig vereinbarter Teilrechnung/en wird von STAUNE BAU ein 10%-iger (zehn prozentiger) Deckungsrücklass zuzüglich Umsatzsteuer einbehalten.

4.12. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitskräfte den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechend bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt angemeldet sind. Der Lieferant hat STAUNE BAU die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen jederzeit auf Aufforderung durch Vorlage entsprechender Bestätigungen und Belege nachzuweisen. Der Lieferant hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Arbeitnehmerschutzbestimmungen) vollständig eingehalten werden. Beschäftigt der Lieferant oder einer seiner Subunternehmer ausländische Arbeitskräfte, so sind neben den zuvor erwähnten Vorschriften insbesondere auch die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) einzuhalten. Auf Verlangen von STAUNE BAU hat der Lieferant die entsprechenden Nachweise und Belege über die Einhaltung dieser Bestimmungen vorzulegen. In Bezug auf die Arbeitskräfte von Subunternehmern hat sich der Lieferant über die Einhaltung der maßgeblichen arbeits-, sozialversicherungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu versichern und wie für eigene Arbeitskräfte die entsprechenden Nachweise und Belege auf Aufforderung von STAUNE BAU dieser jederzeit vorzulegen.

4.13. Der Lieferant bestätigt, dass sowohl er als auch seine Subunternehmer durchgehend (d.h. auch zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes) in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) gemäß § 67b Abs. 6 ASVG geführt werden und hält STAUNE BAU schad- und klaglos, sofern diese Zusage nicht zutreffen sollte und STAUNE BAU diesbezüglich von dritter Seite in Anspruch genommen wird. Daneben bleibt es STAUNE BAU unbenommen, 20 % des zu leistenden Werklohnes gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum gemäß § 67c ASVG zu überweisen.

5. Übergabe / Gewährleistung / Haftung

5.1. Der Lieferant leistet STAUNE BAU volle Gewähr für einen Zeitraum von 48 Monaten ab Fertigstellung des Gesamtbauwerks in übergabereifem Zustand an die Endkunden (= Auftraggeber von STAUNE BAU). Sofern der Lieferant sein Werk bereits vor Fertigstellung des Gesamtbauwerks in übergabereifem Zustand fertig gestellt haben sollte, so wird vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist bei Fertigstellung des Werks des Lieferanten beginnt und sodann 48 Monate ab Fertigstellung des Gesamtbauwerks in übergabereifem Zustand endet. In Bezug auf ausdrücklich zugesagte Eigenschaften des Werks/Produktes, deren Fehlen während der soeben vereinbarten Gewährleistungsfrist nicht hervorkommt, wird ausdrücklich vereinbart, dass die Gewährleistung verlängert wird und sohin (weitere) 48 Monate ab Erkennbarkeit des Mangels beträgt. Es wird eine Schlussfeststellung 2 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vereinbart; die Verpflichtung zur Aufforderung zur Durchführung der Schlussfeststellung trifft den Lieferanten. Fordert der Lieferant zu keiner Schlussfeststellung auf oder sofern die Schlussfeststellung nach Aufforderung durch den Lieferanten aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen wird, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert, und zwar so lange, bis die Schlussfeststellung vorgenommen wurde plus 2 Monate nach Vornahme

der Schlussfeststellung.

5.2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass keine Haftungsbeschränkung des Lieferanten vereinbart ist.

5.3. Im Falle des Auftretens von Mängeln während der gesamten Gewährleistungsfrist wird das Vorliegen des Mangels bereits bei Übergabe vermutet. Die Beweislast, dass ein Mangel nicht bereits bei Übergabe vorgelegen ist, trifft in Bezug auf die gesamte Gewährleistungsdauer den Lieferanten.

5.4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass STAUNE BAU das gegenständliche Objekt, hinsichtlich dem der Auftrag erteilt wird, als Bauträger errichtet und den Bau (oder je einzelne Einheiten) an dritte Kunden von STAUNE BAU (= Auftraggeber von STAUNE BAU) weiter verkauft. Der Lieferant ist daher in Kenntnis, dass seine Leistungen schließlich Dritten (Auftraggeber von STAUNE BAU) zu Gute kommen sollen und verpflichtet sich auch unter diesem Gesichtspunkt gegenüber STAUNE BAU, seine vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Für den Fall, dass STAUNE BAU von seinem Auftraggeber bzw. von einem Endkäufer (bei Wohnbauprojekten) aufgrund mangelhafter Leistung in Anspruch genommen werden sollte und hierüber in weiterer Folge ein Gerichtsverfahren abgeführt wird, so ist der Lieferant verpflichtet, STAUNE BAU in Bezug auf die damit verbundenen anwaltlichen Vertretungskosten sowie Prozesskostenersatzpflichten schad- und klaglos zu halten und diese Kosten STAUNE BAU über Aufforderung jederzeit zu ersetzen, dies sowohl für außergerichtliche Vertretungskosten als auch für gerichtliche Vertretungskosten, Barauslagen (Privatsachverständigenkosten, gerichtliche Sachverständigenkostenvorschüsse, etc.) bzw. Kostenersatzpflichten.

6. Sonstiges

6.1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Kunden unterliegt materiellem österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bzw. diesen Auftragsbedingungen wird die Zuständigkeit des sachlich für 4020 Linz zuständigen Gerichtes vereinbart.

6.2. Änderungen oder Ergänzungen von abgeschlossenen Verträgen oder dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

6.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teile davon ganz oder teilweise unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. die übrigen Teile der Bestimmung dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung solchen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.